

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1890

47 (22.4.1890) Beilage

Beilage zu Nr. 47 des Durlacher Wochenblattes.

Dienstag den 22. April 1890.

Nr. 47.

Amtsverhändigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach.

1890.

Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

§. 1. Alle baulichen Anlagen sind nach sachmännischen Grundrissen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§. 2. Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Geräte, Gerüste, Steilböden u. s. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen, bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

§. 3. Besonders gefährdende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Mäntel, Schutzüber u. s. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wozu sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 4. Wird ein Himmterwerfen von Gegenständen notwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle für den Versenden die Ueberwacht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§. 5. Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§. 6. Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsringe oder Bälle u. s. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Über Wasser gelegene Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Geländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,70 m zu verwenden.

§. 7. Bei allen irgendwie gefährdenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windvorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. s. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§. 8. Verwundende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Bruchbande versehen sind. — Angestrenkte Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§. 9. Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterkrümmen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis 12 m zulässig; bei größeren Höhen ist, sofern nicht Abstiegsarbeiten Anwendung finden, nur an Böschungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§. 10. Lagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Unterkrümmen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter, mindestens das 1/4fache der Gesamtabsturzhöhe davon entfernt, den langfristigen, eventuell an Dreihöfen aufgehängten, pendelnden Stützpaten handhaben.

§. 11. Wenn die Art der Arbeit eine Abbockung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Abstiegsarbeiten zu versehen und zu sichern. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§. 12. Wird eine Erdwand durch Abbleien oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgedeckt und von losen, den Absturz drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgeländer aufzustellen.

§. 13. Es ist dafür zu sorgen, daß die Fördergeräte während des Ladens gegen Klappen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 14. Arbeitsgerüste sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampf-, Dampf- — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch für die Abstellvorrichtungen, Weichen und Drehscheiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§. 15. Die Gefälle der Förderbahnen (Karrfahrten, Seile) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräte jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§. 16. Bei den in geschlossenen Zügen durch Dampfkraft, oder bei Bergfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremser besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen aufeinander folgen.

§. 17. Kippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Klappen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18. Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen in das bzw. aus dem Ladegleis der Aufsicht zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19. Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 20. Das Entladegleis ist in solchem Abstände von der Schüttkante zu halten und derart zu sichern, daß ein Umschlagen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§. 21. Sturzgerüste sind nur in solcher Ausführung anzuwenden.

§. 22. Nach Ausschaltung der Freistellungsvorrichtung des Kippwagens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Rippseilen u.) anzuwenden, durch welche ein vorzeitiges und gefährdendes Ueberklappen der Rippseilen nach der einen oder anderen Seite verhindert wird. — Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 23. Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bezw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Mundschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§. 24. Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgesetzt sind, in Schwanlungen zu gerathen und umzufallen, z. B. Rammen, sind besonders gut zu verankern und durch Holzseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

§. 25. Bei Gründungen mittels Preßluft ist Folgendes vorzuzusetzen zu beachten:

a) Der Arbeiter muß sich selbst in den Senkkasten (Caisson) ein- und ausschließen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustande befindlichen, an sichtbarer Stelle gelegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.

b) Arbeiter, welche Herz- und Lungenfehler haben, an Blutandrang zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungswege zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.

c) Der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Verluft arbeiten.

§. 26. Bei Tunnel- und Stollenbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttdächer der Firnistollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Fördererhöhen sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderhöhen von über 25 Meter sind für die Fördererhöhen nur Stahltraktseile zu verwenden.

§. 27. a) Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen offenen Feuer oder Baulichkeiten zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsraum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ weithin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

b) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Fackeln betreten werden.

c) Jähnhütchen oder sonstige Jähnhütchen dürfen nur getrennt von den Sprengstoffen in gleichem Räume aufbewahrt werden.

d) Das Aufstauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdeabwärmung erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.

e) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.

f) Die Benutzung des reinen Sprengbleis, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuer verbrannt werden.

g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß looses Pulver in feuerfesten Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schürren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohr-

loches mit Pulver) muß zwischen dem Abziehen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus gebleichtem Papier gefertigt sein. Stedt zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülle von angemessener Stärke einzuschichten, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

h) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmen (Ladeseile) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

i) Die Bindungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

k) Die Verwendung einfacher Garnzylinder ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umponnene Garnzylinder zu verwenden.

l) Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufsicht und nur dann erteilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungssignal mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Juruks gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.

m) Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechslungen zu vermeiden.

n) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch Abdeckung der Schäfte mittelst Fackeln, geschloßener Hürden, Schutzdecken oder dergleichen zu verhindern.

o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbefugter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen auszustellen oder Abperrungen vorzunehmen.

p) Hat ein Sauch verjagt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzünden gegeben werden. Ein derartiger Sauch darf nicht ausgedohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Sauch nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkieser oder Weichkupfer und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

q) Das Entfernen liegendgebliebener Sprenglocher (Blecken) ist verboten.

r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u.) ist das Rauchen verboten.

s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Botübergabe durch Juruks zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingestuft oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§. 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Unfallversicherungsgegesetzes in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgegesetzes.)

II. Vorschriften für die Versicherten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Versicherten haben die Kenntniss der sie betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

§. 2. Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§. 3. Alle Arbeitsgeräte sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen.

§. 4. Die Brauchbarkeit aller Geräte, Werkzeuge u. s. w. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben.

§. 5. Besonders gefährdende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wozu die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 6. Beim Himmterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§. 7. Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und unthätige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräte vorsichtig zu handhaben und abzulegen; vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind auszulieben oder umzuschlagen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§. 8. Das lothrechte Abstechen, das Unterhöhlen (Unterkrümmen) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 12 Meter zulässig.

§. 9. Wird eine Erdwand durch Abgleiten oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Verrichtung und so lange die Absturzgefahr nicht abgemindert ist, nicht gearbeitet werden.

§. 10. Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräthe während des Ladens gegen Klippen und Rollen gesichert sind.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 11. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 12. Kippwagen sind vor Beginn der Fahrt besart festzustellen, daß ein selbstthätiges Klappen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 13. Das Klappen der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§. 14. Das Durchfahren unter oder zwischen den Wagen und das Ueberfahren der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§. 15. Während des Ein- und Ausfahrens eines Arbeitszuges aus dem Ladegleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand unzulässig.

§. 16. Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schildebrettern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Buffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 17. Beim Vordringen eines im Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen oder sich in gesicherter Stellung in demselben niederzuliegen.

§. 18. Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§. 19. Nach Ausschaltung der Feststellvorrichtung des Klippfadens sind die Vorkehrungen (transportable Klippketten u.), durch welche ein vorzeitiges und gefahrbringendes Ueberfahren der Klippfadens nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 20. Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, geleisteten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§. 21. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleitbahnen oder Gleitbalken zu bewirken.

§. 22. Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutandrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senkstätten (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nützliche Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genusses blühender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrot) zu enthalten.

§. 23. Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen. Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

Bei Verwendung von Sprengmitteln ist das Folgende zu beobachten:

a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Filschuben betreten werden.

b) Das Aufstauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdebedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.

c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen

und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.

d) Das Einsteden des Sprengstoffes in die Taschen u. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprengpulvers, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuer verbrannt werden.

e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein festliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß looses Pulver in feuerfesten Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schütren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülle von angemessener Stärke einzuschleichen, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.

f) Als Besagmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmen (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besagen ist verboten.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Händhütchen oder der Händschur versehen werden.

h) Die Verwendung einfacher Patronen ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umbohrte Patronen zu verwenden.

i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufsicht zum Anzünden der Schäfte gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gebührende Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.

k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schäfte mittelst Hühner, gestochener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.

l) Hat ein Schuß verfehlt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Schlag nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.

m) Das Tiefbohren stehender geliebener Sprenglöcher (Weifen) ist verboten.

n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.

o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zuruf zu warnen.

C. Strafbestimmungen.

Verstöße, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandelt, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren

Betrieben beschäftigten Beamten zur strengsten Handhabung sämtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.

2. Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

3. Uebersetzungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstände der Betriebs- oder Baukrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

4. Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Tiefbau“ an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV. Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

Den Arbeitern sind vor Eintritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.

2. Die Frist zur Bormahme der notwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV. Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.

3. Der Abschnitt I. C erhält folgende Fassung:

Die Unternehmer werden bei Zusammenhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

VI. Anhang.

1. Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.

2. Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandszeug vorrätzig zu halten.

Beschlossen in der Generalversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand:
Bastell.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.
Dr. Bödiker

Nr. 6857. Indem wir obige Unfallverhütungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich darauf hin, daß dieselben in Gemäßheit ihres V. Abschnittes für die Tiefbauarbeiten derjenigen Unternehmer gelten, welche nicht Mitglieder der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind, aber im Bezirk derselben Bauarbeiten ausführen.

Durlach den 8. April 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Medizinalstatistik I. Quartal 1890.

Nr. 275. Es kamen zur Kenntniß des Bezirksarztes:

Fälle von Typhus 8,
" " Kindbettfieber 6,
" " Scharlach 6,
" " Diphtheritis 13.

Es starben an Typhus 3, an Diphtheritis 7, an Scharlach 2, an Kindbettfieber 1 und an Influenza 29.

Die Zahl der Gestorbenen in der Stadt Durlach beträgt 63, davon 13 im ersten Lebensjahre und 11 im Alter zwischen 1 und 15 Jahren (1 an Typhus, 3 an Diphtheritis, 2 an Group, 1 an Scharlach und 10 an Influenza).

Im übrigen Amtsbezirke starben 171 Personen, davon 41 im ersten Lebensjahre und 24 im Alter zwischen 1 und 15 Jahren (2 starben an Typhus, 4 an Diphtheritis, 1 an Group, 1 an Scharlach, 1 an Kindbettfieber, 19 an Influenza).

Durlach den 15. April 1890.

Reichert, Gr. Bezirksarzt.

Eine Wohnung von 3 Zimmern
samt Zugehör ist auf 23. Juli
zu vermieten
Blasierweg 5.

Eine Wohnung im 2. Stock von
1 Zimmer und aller Zugehör ist
auf 23. Juli zu vermieten
Hingvorstadt 38.

Die Unterzeichneten haben sich zur gemeinsamen
Ausübung der Anwaltschaft vereinigt.

Das Bureau befindet sich:

Kaiserstraße 215, Ecke der Karlsstraße.

Karlsruhe den 15. April 1890.

Dr. Schlesinger,
Rechtsanwalt.

Frühauf,
Rechtsanwalt.

Chemische Wäscherei, Kunst- und Schönfärberei
von

W. Ed. Müller.

75 Waldstraße, Karlsruhe, Waldstraße 75.

Annahmestelle bei Frau Lina Glassner, Hauptstr. 38, Durlach.

Weißer Dünger-Gyps

ist fortwährend zu haben bei
Frau Mansak, Verabauien.

Zwei schön möblierte Zimmer

im 2. Stock, auf die Straße gehend,
sind auf 1. Mai zu vermieten.
Näheres Grüner Hof, Durlach.

Eine Drahtseilbahn-Actie
ist im Auftrag zu verkaufen. Gesl.
schriftl. Offerten an J. L. Exped.
dieses Blattes.

Guter Mittagstisch

wird verabreicht
Hauptstraße 37, 3. St.
Kocherstr. 206-207, Durlach, am 8. April 1890.